



Politische Gemeinde Sargans

Vollzugsvorschriften

**zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung
und Abfallentsorgung (Abfallreglement)
vom 2. Oktober 2007**

Teilrevision vom 22. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Gewerbekehricht	3
Art. 2	Zuständige Stelle	3
Art. 3	Sammeldienst	3
Art. 4	Information a) allgemeine Abfallinformation.....	4
Art. 5	b) Abfallkalender.....	4
Art. 6	Hol- und Bringprinzip.....	4
Art. 7	Ungenügende Bereitstellung.....	4
II	Abfahren	
	a. Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut	
Art. 8	Bereitstellung	4
Art. 9	Bezug und Rückgabe der Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken.....	5
Art. 10	Höchstgewichte und Höchstmasse	
	a) Kehrichtsäcke, Hauscontainer und Unterflurbehälter	5
Art. 11	b) Haushalt-Sperrgut.....	5
Art. 12	c) andere Abfallsammelbehälter für Sperrgut.....	5
	b. Gewerbekehricht einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmen	
Art. 13	Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern und Unterflurbehälter.....	6
Art. 14	Ausrüstung der Container.....	6
	c. Grünabfälle	
Art. 15	Zulässige Abfälle	6
Art. 16	Bereitstellung	7
	d. Weitere Abfälle	
Art. 17		7
III	Sammelstellen	
Art. 18	Weitere Separatabfälle.....	7
Art. 19	Sonder- und Giftabfälle.....	8
Art. 20	Abfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr	8
IV	Direkte Entsorgung durch die Abfallinhaber	
Art. 21		8
V	Gebühren	
Art. 22		8
VI	Schlussbestimmung	
Art. 23		8

Der Gemeinderat Sargans erlässt gestützt auf Art. 3 lit. a des Abfallreglements folgende Vollzugsvorschriften:

	I. Allgemeine Bestimmungen
Zuständige Stelle	<u>Art. 1</u> Der Gemeinderat ist die für den Vollzug des Abfallreglements zuständige Stelle, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.
Gewerbekehricht	<u>Art. 2</u> Als Gewerbekehricht gelten Industrie- oder Betriebsabfälle, die mit Bewilligung der zuständigen Stelle öffentlichen Abfahren oder Sammlungen übergeben werden dürfen.
Sammeldienst	<u>Art. 3</u> Der Gemeinderat organisiert den Sammeldienst und legt die Sammelrouten fest. Die Abfahren finden wie folgt statt: a) Hauskehricht einmal pro Woche; b) Gewerbekehricht aus Unternehmen einmal pro Woche; c) Haushalt-Sperrgut einmal pro Woche; d) Separatabfälle je nach Abfallart; e) Grünabfälle nach Bedarf. Die Einzelheiten werden im Abfallkalender, in Merkblättern oder Rundschreiben geregelt.

Information	<u>Art. 4</u>
a) allgemeine Abfall-informationen	Der Gemeinderat informiert über aktuelle und spezielle Themen zur Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung im Mitteilungsblatt, über das Internet, über die Medien sowie durch weitere geeignete Mittel.
b) Abfallkalender	<u>Art. 5</u> Die Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender, der insbesondere folgende Informationen enthält: a) Abfuhrtage für Haus- und Gewerbekehricht; b) Separatabfahren und Separatsammlungen; c) Spezialabfahren; d) Standorte der Sammelstellen und Annahmestellen sowie deren Öffnungszeiten; e) weitere Entsorgungsmöglichkeiten; f) Bezugsquellen für Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken; g) Kontaktadressen.
Hol- und Bringprinzip	<u>Art. 6</u> Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut, Gewerbekehricht, Grünabfälle und Altpapier werden in der Regel periodisch und über voraus bestimmte Sammelrouten durch die zuständige Stelle beim Abfallinhaber abgeholt. Alle übrigen Abfälle sind grundsätzlich durch den Abfallinhaber zu den vorgeschriebenen Sammel- oder Entsorgungsstellen zu bringen. <i>(Abs. 2 aufgehoben)</i>
Ungenügende Bereitstellung	<u>Art. 7</u> Werden die Abfälle nicht am angegebenen Ort, zur angegebenen Zeit und in der vorgeschriebenen Art und Weise bereitgestellt, kann die Annahme verweigert werden. Die zuständige Stelle erlässt diesfalls die erforderlichen Weisungen. Bei Nichtbeachtung verfügt sie die Ersatzvornahme und zeigt den fehlbaren Abfallinhaber der Staatsanwaltschaft an.
	II. Abfahren
	a. Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut
Bereitstellung	<u>Art. 8</u> Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut unterliegen der volumenabhängigen Abfallentsorgung mittels Kehrichtsäcken und Sperrgutmarken. Die zuständige Stelle bestimmt die zulässigen Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken und legt fest, wo diese bezogen werden können. Sie kann auf Gesuch hin Haushalten, Verwaltungen von Mehrfamilienhäusern und dergleichen die gewichtsabhängige Abfallentsorgung mittels Containern bewilligen. Art. 13 und 14 werden in diesem Fall sinngemäss angewendet.

Bezug und Rückgabe der Kehrriechtsäcke und Sperrgutmarken	<u>Art. 9</u> Zum Bezug ist nur berechtigt, wer in der Politischen Gemeinde Sargans Wohnsitz hat oder ein Kleingewerbe betreibt. Die zuständige Stelle entscheidet, inwieweit blosser Aufenthalt, wie namentlich zu Ausbildungs-, Kur- oder Ferienzwecken, dem Wohnsitz gleichgestellt wird. Nicht gebrauchte Kehrriechtsäcke und Sperrgutmarken können nicht zurück gegeben werden.
Höchstgewichte und Höchstmasse a) Kehrriechtsäcke, Hauscontainer und Unterflurbehälter b) Haushalt-Sperrgut c) andere Abfallsammelbehälter für Sperrgut	<u>Art. 10</u> Die Höchstgewichte bei den Kehrriechtsäcken betragen: 17 Liter (garantiertes Gewicht 2,5 kg) 35 Liter (garantiertes Gewicht 5 kg) 60 Liter (garantiertes Gewicht 10 kg) 110 Liter (garantiertes Gewicht 15 kg) Hauscontainer dürfen höchstens 800 Liter Inhalt aufweisen. Diese und von der Gemeinde bewilligte Unterflurbehälter müssen mit einem von der zuständigen Stelle abgegebenen grünen Kleber mit der Aufschrift: "Nur für offizielle Kehrriechtsäcke" versehen sein. <u>Art. 11</u> Haushalt-Sperrgüter dürfen eine maximale Länge von 150 cm aufweisen. Das Gewicht pro Stückgut darf höchstens 25 kg betragen. <u>Art. 12</u> Land- und Forstwirtschaftsbetriebe können Abfälle, die für die Kehrriechtsverbrennungsanlage geeignet sind, in Abfallsäcken wie Futter- und Düngersäcken bereitstellen. Das Gewicht pro Abfallsack darf höchstens 25 kg betragen. Die Abfallsäcke sind je nach Grösse und Gewicht mit einer oder mehreren Sperrgutmarken zu versehen.

	b. Gewerbekehricht einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmen
Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern und Unterflurbehältern	<u>Art. 13</u> Zur Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern sowie Unterflurbehältern für die gewichtsabhängige Abfallentsorgung berechtigt und verpflichtet sind alle Unternehmen, die in der Gemeinde Sargans eine Betriebsstätte haben. Ausgenommen sind Kleingewerbe, die ihre Abfälle wie Haushalte entsorgen können. Art. 8 - 12 werden in diesem Fall sinngemäss angewendet. Zugelassen sind nur Container bis 800 Liter Inhalt sowie von der Gemeinde bewilligte Unterflurbehälter. Die zuständige Stelle kann Container-Modelle, die sich für die Ausrüstung mit einem Datenträger (Chip) oder aus Transportgründen als ungeeignet erweisen, ablehnen.
Ausrüstung der Container	<u>Art. 14</u> Die Container werden durch die zuständige Stelle mit einem von ihr abgegebenen Chip ausgerüstet. Bei Aufgabe der Betriebsstätte sind die Chips zurück zu geben. Beschädigte oder defekte Chips sind der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.
	c. Grünabfälle
Zulässige Abfälle	<u>Art. 15</u> Der Grünabfuhr dürfen nur kompostierbare Abfälle, wie namentlich - Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum; - Laub, Unkraut, Äste; - Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde; - Rüstabfälle von Gemüse und Obst; - Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz übergeben werden. Unzulässig sind andere Separatabfälle, insbesondere aus Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen oder Keramik. Nötigenfalls sind diese Abfälle von den kompostierbaren zu trennen und separat im dafür vorgesehenen Verfahren zu entsorgen.

Bereitstellung	<u>Art. 16</u> Die Bereitstellung der Grünabfälle ist nur zulässig in den zugelassenen Grüngut-Containern oder in Bündeln. Abfälle in andern Behältnissen wie namentlich Fässern, Plastiksäcken oder Körben können zurück gewiesen werden. Die Bündel müssen mit verrottbarem Material (z.B. Hanfschnur) zusammengebunden werden und dürfen höchstens 15 kg wiegen sowie maximal folgende Ausmasse aufweisen: - Länge 150 cm - Durchmesser 50 cm.
	d. Weitere Abfälle
	<u>Art. 17</u> Spezialabfahren für weitere Separat- oder Sonderabfälle werden von der Gemeinde nach Bedarf durchgeführt.
	III. Sammelstellen
Weitere Separatabfälle	<u>Art. 18</u> Die Gemeinde betreibt Sammelstellen für weitere Separatabfälle aus Haushalten, soweit diese nicht dem Handel zurückgegeben werden können oder Gegenstand einer Spezialabfuhr nach Art. 17 sind. Ort und Öffnungszeiten werden im Abfallkalender bekannt gegeben. Unbediente Sammelstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht, an Werktagen nur von 07.00 bis 20.00 Uhr benützt werden. Weitere Separatabfälle im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere: a) Papier und Karton; b) Textilien; c) Kleinmengen von Almetallen; d) Kleinstmengen von Bauschutt; e) Flaschen und Gläser, ausgenommen Flachglas; f) Altöl, Motorenöl, Speiseöle und Mineralöle.

Sonder- und Giftabfälle	<u>Art. 19</u> Die Gemeinde betreibt eine Annahmestelle für Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen, soweit diese nicht dem Handel zurückgegeben werden können oder Gegenstand einer Spezialabfuhr nach Art. 17 sind. Ort und Öffnungszeiten werden im Abfallkalender bekannt gegeben. Als Kleinmengen von Sonderabfällen (Publikumsprodukte) gelten Mengen bis zu 25 kg. Sonder- und Giftabfälle sind insbesondere: - Stoffe, die im Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle bezeichnet werden, wie Gifte, Farben, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Chemikalien, Medikamente, Thermometer - Tierkadaver aus der privaten Haustierhaltung.
Abfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr	<u>Art. 20</u> Geräte und Apparate sind dem Handel oder besonderen, im Abfallkalender bezeichneten Sammelstellen zurückzugeben. Geräte und Apparate im Sinn dieser Bestimmung sind insbesondere Artikel mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr, wie: - Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer, Mobiltelefone); - Elektrogeräte (Mixer, Staubsauger, Rasenmäher); - Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen); - Kochherde, Waschmaschinen, Tumbler, Backöfen; - Lichtröhren, Fluoreszenzlampen, Energiesparlampen; - Batterien.
	IV. Direkte Entsorgung durch die Abfallinhaber
	<u>Art. 21</u> Die direkte Entsorgung im Sinne von Art. 5, 8, 12 und 14 des Abfallreglements erfolgt durch den Abfallinhaber. Die zuständige Stelle kann jederzeit den Nachweis über die vorschriftsgemässe Durchführung verlangen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.
	V. Gebühren
	<u>Art. 22</u> Die Gebühren für die Abfahren und die Benützung der Sammelstellen ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührentarif.
	VI. Schlussbestimmung
	<u>Art. 23</u> Diese Vollzugsvorschriften treten nach Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Vom Gemeinderat Sargans erlassen am 2. Oktober 2007

Erich Zoller
Gemeindepräsident

Anton Geel
Gemeinderatsschreiber

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt

St. Gallen, 10. Oktober 2007

Für das **Baudepartement**
Der Vorsteher:

W. Haag
Regierungsrat

Vom Gemeinderat Sargans auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

1. Änderung: Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften

Beschluss des Gemeinderates vom 22. Februar 2011 (Geschäft Nr. 97)

Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen am 1. April 2011

Inkraftsetzung auf den 1. April 2011
